

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gentechnikgesetzes

A. Zielsetzung

Ziel des Änderungsgesetzes ist es, den Beschluß des Deutschen Bundestages vom 12. November 1992 zur Novellierung des Gentechnikrechts umzusetzen, das Gentechnikgesetz dem heutigen Erkenntnisstand im Umgang mit der Gentechnik anzupassen und zugleich Wettbewerbsnachteile der auf dem Gebiet der Gentechnik tätigen deutschen Forschung und Industrie zu vermeiden. Zu diesem Zweck sollen die Anforderungen, die das Gentechnikgesetz an den Umgang mit der Gentechnik aufstellt, von sachlich nicht erforderlichen und damit unverhältnismäßigen Beschränkungen befreit werden, ohne auf den Schutz von Mensch und Umwelt zu verzichten. Dies war auch das Ergebnis der Anhörung der Bundestagsausschüsse für Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung sowie für Gesundheit im Februar 1992, über die in BT-Drucksache 12/3658 berichtet wird, und auf deren Grundlage der Deutsche Bundestag einen Beschluß zur Novellierung des Gentechnikrechts gefaßt hat.

Dieses Änderungsgesetz entspricht nur insoweit den Forderungen des Deutschen Bundestages, als diese sich nicht auf den Gesetzesvollzug oder auf Regelungen in den Verordnungen richten oder mit geltendem EG-Recht vereinbar sind.

Weiterhin hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften mit Schreiben vom 6. August 1992 auf einige Abweichungen des deutschen Gentechnikrechts von den EG-Richtlinien 90/219/EWG und 90/220/EWG über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen und über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt hingewiesen, die durch das Änderungsgesetz ausgeräumt werden.

Schließlich werden Zweifelsfragen, die beim Vollzug des Gesetzes durch die Behörden des Bundes oder der Länder aufgetreten sind, geklärt.

B. Lösung

Aus der unterschiedlichen Zielsetzung ergeben sich folgende Schwerpunkte des Änderungsgesetzes

- der Anwendungsbereich wird klargestellt: die unmittelbare Anwendung von gentechnisch veränderten Organismen am Menschen wird nicht vom GenTG erfaßt (§ 2 Abs. 2 neu),
- der Begriff des „Inverkehrbringens“ wird neu definiert, vor allem mit dem Ziel sicherzustellen, daß der nationale und internationale Austausch gentechnisch veränderter Organismen zwischen Forschungseinrichtungen nicht einer Inverkehrbringensgenehmigung bedarf (§ 3 Nr. 8),
- die Genehmigungs- und Anmeldefristen für gentechnische Anlagen und gentechnische Arbeiten in den unteren Sicherheitsstufen 1 und 2 werden verkürzt; die obligatorische Einbindung der Zentralen Kommission für die Biologische Sicherheit wird auf das notwendige Maß reduziert (§§ 8 bis 12),
- bei der Anmeldung von gentechnischen Anlagen der Sicherheitsstufe 1 wird zwischen der gentechnischen Entscheidung und daneben erforderlichen außergentechnikrechtlichen Genehmigungen ein zeitlicher und sachlicher Entscheidungsverbund hergestellt (§ 22 Abs. 2 neu),
- das Erfordernis eines Anhörungsverfahrens für gentechnische Anlagen zu gewerblichen Zwecken in der Sicherheitsstufe 1 aufgehoben und in der Sicherheitsstufe 2 auf die gentechnischen Anlagen beschränkt, die nach § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungspflichtig wären (§ 18 Abs. 1),
- die Verfahren für die Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen werden erleichtert (§§ 14 Abs. 4, 18 Abs. 2),

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Auswirkungen des Änderungsgesetzes auf Einnahmen und Ausgaben der Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden lassen sich nicht im voraus quantifizieren. Sie werden aber allenfalls als gering angesehen.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (313) — 231 20 — Ge 40/93 (NA 9)

Bonn, den 3. September 1993

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gentechnikgesetzes mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Gesundheit.

Der Bundesrat hat in seiner 659. Sitzung am 9. Juli 1993 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gentechnikgesetzes

Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung ist gleichlautend mit dem Text auf den Seiten 3 bis 19 der Drucksache 12/5145.

Änderungsbedarf an den Richtlinien der EG zur Gentechnik

Die Richtlinien des Rates

- über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen (90/219/EWG) und
- über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt (90/220/EWG)

wurden im Frühjahr 1990 beschlossen. Das am 1. Juli 1990 in Kraft getretene Gentechnikgesetz beruht im wesentlichen auf diesen Richtlinien.

Die beim Vollzug des Gentechnikgesetzes gesammelten Erfahrungen (sowie neue wissenschaftliche Erkenntnisse) zeigen, daß ohne Abstriche am hohen Schutzniveau für Mensch und Umwelt eine Reduzierung der präventiven Kontrolle im Interesse von Betreibern und Behörden beim Umgang mit der Gentechnik in Forschungslabors und Produktionsanlagen und bei der Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen in die Umwelt möglich ist.

Solche Änderungen des EG-Rechts zur Gentechnik sind aber nicht nur ohne Abstriche am Schutz von Mensch und Umwelt möglich; sie sind auch nötig, um die Forschung mit gentechnischen Methoden und die Anwendung der Gentechnik in Deutschland und Europa vor sachlich nicht gerechtfertigten Nachteilen im Wettbewerb insbesondere mit den USA und mit

Japan zu schützen. Möglich und nötig sind — auch im Sinne des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom November 1992 (BT-Drucksache 12/3658) — insbesondere

- der Verzicht auf das Volumen („kleiner Maßstab“) als Abgrenzungskriterium für die Bereiche Forschung und Produktion (Arbeitsgänge der Typen A und B der Richtlinie 90/219/EWG),
- die Herabstufung der Methoden der präventiven Kontrolle oder der Verzicht auf solche Kontrollen in den niedrigen Sicherheitsstufen,
- Vereinfachungen im Verwaltungsverfahren vor Freisetzungen und dem Inverkehrbringen von Produkten,
- Maßnahmen zur einheitlichen Umsetzung der EG-Richtlinien und zur Vereinheitlichung des Vollzugs in allen Mitgliedstaaten der EG sowie
- die Anpassung der Anmeldeverordnung der Richtlinie 90/219/EWG an die Verpflichtungen der internationalen Hinterlegungsstellen nach dem Budapester Vertrag vom 28. April 1977.

Generell sollen Richtlinien zur Gentechnik so gestaltet werden, daß neue Erkenntnisse und Erfahrungen im Vollzug schnell berücksichtigt werden können.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 1 Nr. 2)

In Artikel 1 ist die Nummer 2 zu streichen.

Begründung

Die vorgesehene Ergänzung des § 1 um die Erforschung, Entwicklung, Nutzung und Förderung der wirtschaftlichen Möglichkeiten der Gentechnik ist abzulehnen. Hierdurch würde das Gentechnikgesetz überstrapaziert. Es bleibt ungeklärt, was z. B. mit einem wirtschaftlichen Förderzweck des Gentechnikgesetzes erreicht werden soll. Es könnte bei Betreibern das Mißverständnis entstehen, aus dem Gentechnikgesetz ergebe sich ein Anspruch auf wirtschaftliche Förderung. Eine Hervorhebung der wirtschaftlichen Möglichkeiten der Gentechnik in § 1 kann zudem zu Konflikten mit dem bislang vorrangigen Schutzzweck des Gentechnikgesetzes führen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2a — neu —
(§ 1 Abs. 2 — neu)

In Artikel 1 ist folgende Nummer 2a — neu — einzufügen:

„2a. Dem § 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Erforschung, Entwicklung und Nutzung der Gentechnik für militärische Zwecke im Sinne der Bestimmungen zum Verbot von biologischen und chemischen Waffen im Ausführungsgesetz zu Artikel 26 Abs. 2 des Grundgesetzes (Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen) (BGBl. 1990 I S. 2506) sind untersagt.“

Der bisherige Text wird Absatz 1.

Begründung

Das Verbot der Anwendung von gentechnischen Methoden zu militärischen Zwecken sollte ausdrücklich im Gesetz verankert werden. Unabhängig von konkreten militärischen Anwendungsbereichen muß in entsprechenden Laboratorien vom Umgang mit Organismen ausgegangen werden, die hohe potentielle Gefahren für die Umwelt und die Gesundheit der Beschäftigten sowie der Bevölkerung darstellen.

3. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b (§ 2 Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b sind in § 2 Abs. 2 nach den Worten „gentechnisch veränderten Organismen“ die Worte „und von gentechnischen Methoden“ einzufügen.

Begründung

Es müssen z. B. für die somatische Gentherapie nicht unbedingt gentechnisch veränderte Organismen angewendet werden. So ist eine Verwendung von Plasmidvektoren denkbar, die selbst keine gentechnisch veränderten Organismen darstellen, sondern mit deren Hilfe lediglich einzelne Zellen eines Menschen genetisch verändert werden. In solchen Fällen stellt die somatische Gentherapie keine Anwendung gentechnisch veränderter Organismen, sondern eine Anwendung gentechnischer Methoden am Menschen dar.

4. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a (§ 3 Nr. 3)

In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a sind die Sätze 3 und 4 durch folgenden Satz zu ersetzen:

„Nicht als Verfahren der Veränderung genetischen Materials gelten

- Konjugation, Transduktion, Transformation oder jeder andere natürliche Prozeß, es sei denn, es werden gentechnisch veränderte Organismen als Spender oder Empfänger verwendet oder gentechnisch veränderte Nukleinsäuren eingesetzt,
- In-vitro-Befruchtung,
- Polyploidie-Induktion,
- ungerichtete Mutagenese, die nicht unter Einsatz von DNA-Rekombinationstechniken durchgeführt wird,
- Zell- und Protoplastenfusion von pflanzlichen Zellen, die zu solchen Pflanzen regeneriert werden können, die auch mit herkömmlichen Züchtungstechniken erzeugbar sind,

es sei denn, es werden gentechnisch veränderte Organismen als Spender oder Empfänger verwendet.“

Begründung

Zur Übertragung von Erbinformation sind nicht nur „DNS-Moleküle“ befähigt, sondern auch RNS-Moleküle (z. B. RNA-Viren oder Teile davon). Es muß von daher richtiger heißen „gentechnisch veränderte Nukleinsäuren“. Gentechnisch veränderte Nukleinsäuren spielen höchstens bei Konjugation oder Transformation eine Rolle. Bei der In-vitro-Befruchtung und der Polyploidie-Induktion haben sie genauso wenig Bedeutung wie bei Mutagenese oder Zell- und Protoplastenfusion. Deshalb wurde der erste Teil von Buchstabe a umgestellt.

Die bisherige Regelung ließ weitgehend offen, welche Verfahren zur Mutagenese dem Anwendungsbereich des GenTG unterliegen. Nach Sinn und Zweck des GenTG können nur Techniken der ungerichteten Mutagenese ausgeschlossen werden (z. B. durch Strahlen oder Chemikalien erzeugte Mutationen). Mutationen, die mit Hilfe von rekombinanten Techniken durchgeführt werden und nicht dem Begriff Selbstklonierung zugeordnet werden können, unterliegen nach § 3 Nr. 3 Satz 1 dem Anwendungsbereich des GenTG.

Hinsichtlich der Worte „gentechnisch veränderte“ anstelle des Wortes „rekombinante“ handelt es sich um eine Klarstellung des Gewollten. Die Vorschrift soll sich nur auf gentechnisch veränderte, nicht dagegen auch auf sonstige rekombinante DNS-Moleküle beziehen.

5. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a
(§ 3 Nr. 3 Satz 5)

In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a ist in § 3 Nr. 3 Satz 5 das Wort „Adventiv-Agenzien“ durch die Worte „Organismen oder Plasmide mit Gefährdungspotential“ zu ersetzen.

Begründung

Das bislang nicht definierte, durch einen Übersetzungsfehler entstandene Kunstwort „Adventiv-Agenzien“ ist durch „Organismen oder Plasmide mit Gefährdungspotential“ zu ersetzen, einem Ausdruck, der dem englischen Originaltext der Systemrichtlinie 90/219/EWG entspricht.

6. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a
(§ 3 Nr. 3 Satz 6 — neu)

In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a ist in § 3 Nr. 3 folgender Satz anzufügen:

„Selbstklonierung ist ein Verfahren der genetischen Veränderung in der Natur vorkommender Organismen, einschließlich ihrer endogenen Viren und Plasmide, bei denen Spender- und Empfängerorganismen der gleichen Art angehören und auch unter natürlichen Bedingungen Nukleinsäuren austauschen.“

Begründung

Im bisherigen Gesetzestext fehlt eine Definition für den Begriff Selbstklonierung. Daher ist es strittig, welche Verfahren zur genetischen Veränderung dem Begriff zuzuordnen und damit vom Anwendungsbereich des GenTG auszuschließen sind. Die neu eingeführte Definition stellt in Übereinstimmung mit der Interpretationshilfe der EG-Kommission (DOC XI/466/92) zur Erläuterung des in Annex I B der Richtlinie 90/219/EWG eingeführten Begriffs der Selbstklonierung klar, unter welchen Voraussetzungen ein bestimmtes Verfahren unter diesen Begriff subsumiert werden kann.

7. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a 1 — neu —
(§ 3 Nr. 5 — neu)

In Artikel 1 Nr. 4 ist nach dem Buchstaben a folgender neuer Buchstabe a₁ einzufügen:

„a₁) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. gentechnische Arbeit zu Forschungszwecken

eine Arbeit für Lehr-, Forschungs- oder Entwicklungszwecke oder eine Arbeit in kleinem Maßstab, die weder industriellen noch sonstigen kommerziellen Zwecken dient,“.

Begründung

Es ist klarzustellen, wie das Wort „beziehungsweise“ zu verstehen ist. Eine Auslegung nach Sinn und Zweck ergibt, daß § 3 Nr. 5 GenTG neben gentechnischen Arbeiten für Lehr-, Forschungs- oder Entwicklungszwecke nur solche gentechnischen Arbeiten erfaßt, die weder industriellen noch sonstigen kommerziellen Zwecken dienen.

8. Zu Artikel 1 Nr. 4 nach Buchstabe a 1 — neu —
(§ 3 Nr. 5 — neu)

In Artikel 1 Nr. 4 ist folgender Buchstabe a₂ einzufügen:

„a₂) In Nummer 5 — neu — werden nach den Worten „Zwecken dient“ die Worte „sowie eine Arbeit auf Veranlassung der zuständigen Behörde zur Untersuchung einer Probe im Rahmen der Überwachung nach § 25,“ angefügt.“

Begründung

Es soll an dieser Stelle des Gesetzes im Interesse einer ausreichenden Flexibilität der Überwachung klargestellt werden, daß die Untersuchung einer Probe im Rahmen der Überwachung nach § 25 GenTG stets als gentechnische Arbeit zu Forschungszwecken im Sinne des Gesetzes anzusehen ist. Dies muß insbesondere auch dann gelten, wenn die Probe aus einer gentechnischen Anlage stammt, in der gentechnische Arbeiten zu gewerblichen Zwecken durchgeführt werden oder wenn die Untersuchung zwar von einem gewerblichen Unternehmen, aber auf Veranlassung der zuständigen Behörde durchgeführt wird.

9. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b (§ 3 Nr. 8)

In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b ist Nummer 8 wie folgt zu fassen:

„8. Inverkehrbringen

die Abgabe von Produkten, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder aus solchen bestehen, an Dritte und das Verbrin-

gen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes;

als Inverkehrbringen gelten nicht

- a) die Abgabe dieser Produkte, wenn sie zu gentechnischen Arbeiten in gentechnischen Anlagen im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in einem sonstigen Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) bestimmt sind,
- b) das Verbringen dieser Produkte in den Geltungsbereich dieses Gesetzes, soweit die Produkte zu gentechnischen Arbeiten in gentechnischen Anlagen oder zur klinischen Prüfung bestimmt sind,
- c) die Abgabe dieser Produkte, die Gegenstand einer genehmigten Freisetzung sind,
- d) unter zollamtlicher Überwachung durchgeführter Transitverkehr."

Begründung

Die Ergänzung stellt klar, was nicht unter dem Begriff des Inverkehrbringens zu verstehen ist. Der Vorschlag knüpft an den Regierungsentwurf an. Im Unterschied dazu wird jedoch nur die Abgabe von Produkten, die zu gentechnischen Arbeiten in gentechnischen Anlagen bestimmt sind, vom Begriff des Inverkehrbringens ausgenommen, die an einen Betreiber in einem Mitgliedstaat der OECD erfolgt. Hierdurch wird sichergestellt, daß exportierte gentechnisch veränderte Organismen dort unter gewissen Mindeststandards gehandhabt werden. Die Abgabe an Betreiber in anderen Staaten ist damit wie bisher nach §§ 14 ff. GenTG genehmigungspflichtig. Im übrigen ist die von der Bundesregierung vorgeschlagene Fassung durch die Aufgliederung in Unterpunkte im Sinne einer besseren Lesbarkeit und Handhabbarkeit redaktionell verbessert worden.

10. Zu Artikel 1 Nr. 4 nach Buchstabe b (§ 3 Nr. 10 — neu)

In Artikel 1 Nr. 4 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe c anzufügen:

- ,c) In Nummer 10 werden die Worte „die unmittelbare Planung, Leitung oder Beaufsichtigung“ durch die Worte „die unmittelbare Planung und die unmittelbare Leitung oder Beaufsichtigung“ ersetzt.'

Begründung

Die bisherige Definition der Aufgaben des Projektleiters erscheint insoweit nicht treffend, als allein die Durchführung der Planung einer gentechnischen Arbeit für die Projektleiterfunktion genügt. Es ist nicht sachgerecht, für diese Auf-

gabe, bei der noch keine gentechnischen Arbeiten durchgeführt werden, den Sachkundenachweis gemäß § 15 GenTSV zu verlangen.

Charakteristisches Aufgabenfeld des Projektleiters ist die unmittelbare Planung, kombiniert entweder mit der unmittelbaren Leitung oder der unmittelbaren Beaufsichtigung einer gentechnischen Arbeit.

11. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a (§ 8 Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 7 ist in Buchstabe a folgender Text anzufügen:

„; und es werden die Worte „vor dem beabsichtigten Beginn der Arbeiten“ durch die Worte „vor dem beabsichtigten Beginn der Errichtung oder, falls die Anlage bereits errichtet ist, vor dem beabsichtigten Beginn des Betriebs“ ersetzt.'

Begründung

Es ist klarzustellen, daß die Anmeldung im Fall der Neuerrichtung einer gentechnischen Anlage nicht erst vor Aufnahme der Arbeiten, sondern bereits vor Beginn der Errichtung zu erfolgen hat.

12. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b (§ 9 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b ist der in § 9 Abs. 1 anzufügende Satz wie folgt zu fassen:

„Weitere gentechnische Arbeiten, die

1. von einer internationalen Hinterlegungsstelle zum Zwecke der Erfüllung der Erfordernisse nach dem Budapester Vertrag vom 28. April 1977 über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren (BGBl. 1980 II S. 1104; 1984 II S. 679) oder
2. auf Veranlassung der zuständigen Behörde zur Untersuchung einer Probe im Rahmen der Überwachung nach § 25

durchgeführt werden, bedürfen keiner Anmeldung.“

Begründung

Sprachliche Verbesserung.

13. Zu Artikel 1 Nr. 8a — neu — (§ 9 Abs. 3 — neu)

In Artikel 1 ist nach Nummer 8 folgende Nummer 8a einzufügen:

„8a. In § 9 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Soll eine bereits angemeldete oder genehmigte gentechnische Arbeit der Si-

cherheitsstufe 2 zu Forschungszwecken in einer anderen genehmigten gentechnischen Anlage desselben Betreibers, in der entsprechende gentechnische Arbeiten durchgeführt werden dürfen, durchgeführt werden, ist dies der zuständigen Behörde vor Aufnahme der Arbeit anzuzeigen.“

Begründung

Nach der bisherigen Rechtslage unterliegen alle weiteren gentechnischen Arbeiten der Sicherheitsstufen 2 zu Forschungszwecken einer Anmeldepflicht. Gemäß der Systematik des Gentechnikgesetzes sind „weitere Arbeiten“ alle Arbeiten, die nicht schon für die betreffende Anlage nach § 8 Abs. 1 Satz 3 bzw. § 9 Abs. 1 GenTG genehmigt bzw. angemeldet sind. Dies bedeutet, daß auch dann ein Anmeldeverfahren durchzuführen ist, wenn ein Projektleiter mit seiner Arbeit von der Anlage, für die die Arbeit zugelassen ist, in eine andere gentechnische Anlage „umzieht“. Auch wenn derartige Anmeldeverfahren infolge der schon vorliegenden Unterlagen in der Regel mit wenig Formularaufwand verbunden sind und kurze Bearbeitungszeiten möglich sind, kann sich doch daraus eine Wartezeit ergeben. Weiterhin führt jeder Anmeldevorgang für die Betreiber zu einer Verwaltungsgebühr.

14. Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (§ 11 Abs. 6 Satz 2)

In Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe b ist Doppelbuchstabe aa nach den Worten „durchgeführt werden sollen,“ wie folgt zu fassen:

„über den Antrag unverzüglich, spätestens nach zwei Monaten zu entscheiden, wenn die gentechnische Arbeit einer von der Kommission bereits eingestuften gentechnischen Arbeit vergleichbar ist; Absatz 8 Satz 1 bis 3 findet keine Anwendung.“

Begründung

Die im Regierungsentwurf enthaltene Verkürzung der Genehmigungsfrist für gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 zu Forschungszwecken bei bereits eingestuften vergleichbaren gentechnischen Arbeiten ist nicht sachgerecht. Auch wenn die Arbeiten bereits sicherheitstechnisch eingestuft sind, kann die Anhörung anderer Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, auch wenn keine Entscheidung nach § 22 Abs. 1 GenTG notwendig ist, nicht entfallen. Bei einer üblichen Rückäußerungsfrist von einem Monat kann deshalb eine Genehmigung in diesem Fall realistischerweise frühestens in zwei Monaten erfolgen.

15. Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (§ 11 Abs. 6 Satz 2)

In Artikel 1 Nr. 10 ist Buchstabe b Doppelbuchstabe bb wie folgt zu fassen:

„bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die zuständige Behörde kann die Frist nach Satz 1 oder 2 einmal um bis zu drei Monate verlängern, soweit dies im Hinblick auf andere, nach § 22 Abs. 1 von der Genehmigung eingeschlossene behördliche Entscheidungen erforderlich ist.“

Begründung

Sofern bei der Genehmigung einer gentechnischen Anlage nach § 22 Abs. 1 GenTG andere behördliche Entscheidungen von der Genehmigung eingeschlossen werden, kann nicht in jedem Fall eine behördliche Entscheidung innerhalb eines Zeitraumes von längstens drei Monaten gewährleistet werden. Im Einzelfall muß die zuständige Behörde über die Möglichkeit verfügen, die von § 11 Abs. 6 Satz 1 bzw. 2 GenTG (neu) genannten Fristen noch einmal um bis zu drei Monate zu verlängern. Dies ist insbesondere in den Fällen erforderlich, in denen die Genehmigung eine Baugenehmigung einschließt, da hier häufig das Einvernehmen der Gemeinde herbeigeführt werden muß (§ 36 BauGB).

16. Zu Artikel 1 Nr. 10 nach Buchstabe b, Nr. 11 Buchstabe c (§ 11 Abs. 6a — neu —, § 12 Abs. 8 nach Satz 2 — neu)

In Artikel 1 Nr. 10 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe b₁ einzufügen:

„b₁) Es wird folgender Absatz 6a eingefügt:

„(6a) Die Kommission veröffentlicht allgemeine Stellungnahmen zu häufig durchgeführten gentechnischen Arbeiten mit den jeweils zugrundeliegenden Kriterien der Vergleichbarkeit im Bundesgesundheitsblatt.“

Als Folge ist in Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe c in § 12 Abs. 8 nach Satz 2 — neu — der Satz

„Die Kommission veröffentlicht allgemeine Stellungnahmen zu häufig durchgeführten gentechnischen Arbeiten mit den jeweils zugrundeliegenden Kriterien der Vergleichbarkeit im Bundesgesundheitsblatt.“

einzufügen.

Begründung

Der Begriff „vergleichbar“ läßt eine sehr breite Auslegung zu. Daher sollte eine zentrale Einrichtung festgelegt werden, die im Zweifelsfall zur Vergleichbarkeit gentechnischer Arbeiten hinzugezogen wird. Es sollte durch fortlaufend veröffentlichte Entscheidungen genauer definiert wer-

den, was unter vergleichbaren gentechnischen Arbeiten zu verstehen ist.

17. Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe c (§ 11 Abs. 7)

In Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe c sind in § 11 Abs. 7 die Worte „Absatz 8 Satz 1 bis 3 finden keine Anwendung“ zu ersetzen durch die Worte „Absatz 6 Satz 3 gilt entsprechend, Absatz 8 Satz 1 bis 3 findet keine Anwendung“.

Begründung

Die Einfügung, daß Absatz 6 Satz 3 entsprechend gelten soll, hat klarstellende Funktion.

18. Zu Artikel 1 Nr. 10 nach Buchstabe c (§ 11 nach Absatz 8)

In Artikel 1 Nr. 10 ist nach Buchstabe c folgender Buchstabe d anzufügen:

,d) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage findet bei einer Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung der Errichtung und des Betriebs einer gentechnischen Anlage ein Vorverfahren nicht statt, sofern ein Anhörungsverfahren nach § 18 durchgeführt wurde.“

Begründung

In Anlehnung an § 70 VwVfG, wonach in förmlichen Verwaltungsverfahren kein Vorverfahren stattfindet, wird auf ein Vorverfahren verzichtet, sofern ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung stattgefunden hat. Die Öffentlichkeitsbeteiligung stellt eine Verfahrensgestaltung dar, die über den Amtsermittlungsgrundsatz hinausgeht und nicht erwarten läßt, daß in einem Vorverfahren neue Aspekte und Argumente hinzutreten könnten, die nicht schon im Antragsverfahren berücksichtigt wären. Im Hinblick auf die Gebundenheit der Entscheidung werden auch Ermessenserwägungen nicht zu überprüfen sein.

19. Zu Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe a (§ 12 Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 11 ist Buchstabe a zu streichen.

Begründung

Aufgrund der bereits ohnehin stark komprimierten Antragsformulare bedeutet der Verzicht auf § 11 Abs. 2 Nr. 6 im Anmeldeverfahren nach § 8 Abs. 2 keine Erleichterung für den Betreiber. Es erscheint vielmehr sinnvoll, daß sich der Betreiber durch die in § 11 Abs. 2 Nr. 6 geforderten Angaben mit der Identifizierungsmöglichkeit der verwendeten gentechnisch veränderten Organismen auseinandersetzt.

20. Zu Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe c (§ 12 Abs. 7, 8, 9, 12 — neu)

a) In Artikel 1 Nr. 11 ist Buchstabe c wie folgt zu fassen:

,c) Nach Absatz 6 werden folgende Absätze 7, 8 und 9 eingefügt:

„(7) Die zuständige Behörde hat bei einer Anmeldung nach § 8 Abs. 2 unverzüglich, spätestens innerhalb einer Frist von einem Monat eine Entscheidung nach den Absätzen 10, 11 oder 12 zu treffen. Absatz 5 findet keine Anwendung. Der Ablauf einer Frist von drei Monaten nach Eingang der Anmeldung gilt als Zustimmung zu Errichtung und Betrieb der gentechnischen Anlage und zur Durchführung der gentechnischen Arbeiten. Die Fristen ruhen, solange die Behörde die Ergänzung der Unterlagen abwartet.

(8) Bei der Anmeldung nach § 9 Abs. 1 gilt der Ablauf einer Frist von zwei Monaten als Zustimmung zur Durchführung der gentechnischen Arbeiten. Die zuständige Behörde hat bei einer Anmeldung weiterer gentechnischer Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 zu Forschungszwecken unverzüglich, spätestens innerhalb einer Frist von einem Monat eine Entscheidung nach den Absätzen 10, 11 oder 12 zu treffen, wenn die gentechnische Arbeit einer von der Kommission bereits eingestuften gentechnischen Arbeit vergleichbar ist; Absatz 5 findet in diesem Fall keine Anwendung. Die Fristen ruhen, solange die Behörde die Ergänzung der Unterlagen abwartet.

(9) Die zuständige Behörde hat bei einer Anmeldung nach § 10 Abs. 1 unverzüglich, spätestens innerhalb einer Frist von einem Monat eine Entscheidung nach den Absätzen 10, 11 oder 12 zu treffen. Absatz 5 findet keine Anwendung. Der Ablauf einer Frist von zwei Monaten gilt als Zustimmung zur Durchführung der gentechnischen Arbeiten. Die Fristen ruhen, solange die Behörde die Ergänzung der Unterlagen abwartet.“

b) Nach Buchstabe e ist folgender Buchstabe f anzufügen:

,f) Nach Absatz 11 wird folgender Absatz 12 angefügt:

„(12) Mit Zustimmung der zuständigen Behörde kann in den Fällen des § 8 Abs. 2 mit der Errichtung und dem Betrieb der gentechnischen Anlage und mit den gentechnischen Arbeiten sowie in den Fällen des § 9 Abs. 1 und des § 10 Abs. 1 mit den gentechnischen Arbeiten vor Eintritt der Zustimmungsfiktion nach den Absätzen 7, 8 oder 9 begonnen werden.“

Begründung

Es bedarf der Klarstellung, welche „Entscheidung“ der zuständigen Behörde in den Absätzen 7, 8 und 9 des Gesetzentwurfs gefordert wird.

Darüber hinaus ist sicherzustellen, daß eine behördliche Entscheidung über den vorzeitigen Beginn der angemeldeten Verfahren (§ 12 Abs. 9 GenTG a. F.) in jedem Fall einer Anmeldung möglich ist. Der Gesetzentwurf sieht eine derartige Entscheidung systemwidrig nur in Absatz 8 (n. F.) vor. Zweckmäßigerweise ist die Befugnis der zuständigen Behörde zur Entscheidung über einen vorzeitigen Beginn der angemeldeten Vorhaben in einem neu zu schaffenden Absatz 12 zu normieren.

21. Zu Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe c
(§ 12 Abs. 8 — neu)

In Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe c sind in § 12 Abs. 8 — neu — im letzten Satz nach dem Wort „Unterlagen“ die Worte „oder die Stellungnahme der Kommission nach Ablauf der Frist nach Satz 1“ einzufügen.

Begründung

Die bisherigen Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit der Kommission zeigen, daß es Fälle gibt, in denen die Stellungnahme der Kommission zeitbestimmender Faktor dergestalt ist, daß eine Gesamtbearbeitungsfrist für das Anmeldeverfahren von zwei Monaten nicht ausreicht. Deshalb muß sichergestellt werden, daß die Zustimmungsfiktion des § 12 Abs. 8 Satz 1 (neu) nicht vorzeitig greift, nämlich bevor die fachliche Sachverständigenstellungnahme der Kommission vorliegt und von der Anmeldebehörde ausgewertet werden konnte.

22. Zu Artikel 1 nach Nummer 11
(§ 13 Nr. 5 — neu)

In Artikel 1 ist nach Nummer 11 folgende Nummer 11a einzufügen:

„11a. In § 13 Nr. 5 werden nach den Worten „(BGBl. 1983 II S. 132)“ die Worte „und die Bestimmungen zum Verbot von biologischen und chemischen Waffen im Ausführungsgesetz zu Artikel 26 Abs. 2 des Grundgesetzes (Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, BGBl. 1990 I S. 2506)“ eingefügt.“

Begründung

Was die Entwicklung biologischer Waffen angeht, gibt es nach wie vor Ängste in der Öffentlichkeit. Um ihnen zu begegnen, ist es erforderlich, in den Bestimmungen des Gentechnikgesetzes zu den Genehmigungsvoraussetzungen in § 13 nicht nur das Gesetz zur B-Waffenkonvention vom 21. Fe-

bruar 1983, sondern ausdrücklich auch das Kriegswaffenkontrollgesetz mit seinen besonderen Vorschriften für biologische Waffen aufzuführen.

In der breiten Öffentlichkeit sind diese Bestimmungen und damit auch die Tatsache, daß die Herstellung und Entwicklung biologischer Waffen schon durch die sogenannte B-Waffenkonvention und das Kriegswaffenkontrollgesetz mit seinen ausführlichen Bestimmungen zu biologischen Waffen verboten ist, kaum bekannt und im einzelnen schwer durchschaubar.

23. Zu Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe c (§ 14 Abs. 4)

In Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe c ist in § 14 Abs. 4 der letzte Halbsatz wie folgt zu fassen:

„soweit nach dem Stand der Wissenschaft eine Gefährdung der in § 1 Nr. 1 bezeichneten Rechtsgüter ausgeschlossen ist.“

Begründung

Die Formulierung des Änderungsgesetzes wird dem Schutzziel des Gesetzes nicht gerecht. Es reicht nicht aus, „im Hinblick auf die in § 1 Nr. 1 genannten Schutzzwecke genügend Erfahrungen zu sammeln“, sondern es muß weitergehend z. B. auf Grund der gemachten Erfahrungen eine Gefährdung der in § 1 genannten Rechtsgüter auszuschließen sein.

24. Zu Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe a
Doppelbuchstabe aa (§ 16 Abs. 3)

In Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe a ist Doppelbuchstabe aa wie folgt zu fassen:

„aa) Nach Satz 1 wird folgender Halbsatz eingefügt:

„; will das Bundesgesundheitsamt einen Antrag auf Inverkehrbringen genehmigen, leitet es innerhalb dieser Frist das Verfahren nach den Artikeln 12 und 13 der Richtlinie 90/220/EWG des Rates vom 23. April 1990 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt (ABl. EG Nr. L 117 S. 15) (EG-Beteiligungsverfahren) ein.““

Begründung

Klarstellung und sprachliche Verbesserung des Gewollten.

25. Zu Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe b
Doppelbuchstaben aa und bb
(§ 16 Abs. 4 Satz 1 und 3)

In Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe b Doppelbuchstaben aa und bb sind jeweils die Worte „und Mikroorganismen“ durch die Worte „oder gen-

technisch veränderte Mikroorganismen“ zu ersetzen.

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

26. Zu Artikel 1 Nr. 15

(§ 17 a Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 15 ist § 17 a wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 ist Satz 4 wie folgt zu fassen:

„Für den Schutz personenbezogener Daten gelten die Datenschutzgesetze, soweit sich nicht aus diesem Gesetz etwas anderes ergibt.“

b) In Absatz 2 sind die Worte „Nicht unter das Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis im Sinne des Absatzes 1 fallen“ durch die Worte „Nicht schutzwürdig im Sinne des Absatzes 1 sind“ zu ersetzen.

Begründung

Zu a)

Die in § 17 a Abs. 1 Satz 4 vorgesehene fiktive Gleichstellung personenbezogener Daten mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen erscheint problematisch und könnte zu Fehlinterpretationen führen; dem Sachanliegen soll durch eine Verweisung auf das allgemeine Datenschutzrecht Rechnung getragen werden.

Zu b)

Durch die vorgeschlagene Änderung der Einleitungsformel des Absatzes 2 wird — unter Berücksichtigung der Änderung zu a) — dem Anliegen des Gesetzentwurfs Rechnung getragen, im besonderen die Angaben zu Nummer 2 (Name und Anschrift des Betreibers) auch aus dem Schutzbereich der Datenschutzgesetze herauszunehmen.

27. Zu Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe a (§ 18 Abs. 1)

In Artikel 1 ist Nr. 16 Buchstabe a wie folgt zu ändern:

a) Der Doppelbuchstabe aa ist zu streichen.

b) Der Doppelbuchstabe bb ist wie folgt zu fassen:

„bb) Satz 2 wird gestrichen.“

c) Der Doppelbuchstabe cc ist wie folgt zu fassen:

„cc) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Im Falle des § 8 Abs. 4 kann ein Anhörungsverfahren entfallen, wenn nicht zu besorgen ist, daß durch die Änderung zusätzliche oder andere Gefahren für die

in § 1 Nr. 1 bezeichneten Rechtsgüter herbeigeführt werden.““

Begründung

Es ist nicht ersichtlich, warum für gewerbliche Anlagen der Sicherheitsstufe 2 keine Drittbetroffenheit bestehen soll.

Zudem sind grundsätzlich Einschränkungen des Anhörungsverfahrens und damit ein Beschneiden der Rechte Dritter allein unter dem Aspekt einer Verfahrensbeschleunigung nicht gerechtfertigt. Restriktionen in dieser Frage können zudem kontraproduktiv sein, da ungeklärte Einwendungen nachfolgende Rechtsstreite provozieren, die eine Realisierung von Genehmigungen zeitlich hinausschieben können.

Im Falle der wesentlichen Änderung kann ein Anhörungsverfahren unter den genannten Bedingungen in Analogie zum Bundes-Immissionsschutzgesetz entfallen. Mit der „Kann-Bestimmung“ soll der zuständigen Behörde der nötige Entscheidungsspielraum gegeben werden. Hinsichtlich der Worte „herbeigeführt werden“ anstelle der Worte „zu erwarten sind“ handelt es sich um eine sprachliche Verbesserung und Klarstellung des Gewollten (vgl. auch § 15 a Abs. 2 BImSchG).

28. Zu Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe b

Doppelbuchstabe bb (§ 18 Abs. 2 Satz 2)

In Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe b ist der Doppelbuchstabe bb zu streichen.

Begründung

Auch weiterhin ist an einer Liste der Organismen, deren Ausbreitung im Falle einer Freisetzung begrenzt ist, zu arbeiten und nicht lediglich an Kriterien zu deren Festlegung. Kriterien eröffnen einen zu großen Interpretationsspielraum, der gegenwärtig — auf Grund der noch geringen Erfahrungen in Deutschland mit Freisetzungsversuchen — wegen der damit verbundenen Sicherheitsrisiken nicht gerechtfertigt ist.

29. Zu Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe b (§ 20 Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe b sind die Worte „das Ruhen der Genehmigung ganz oder teilweise“ durch die Worte „die einstweilige Einstellung der Tätigkeit“ zu ersetzen.

Begründung

Artikel 15 der Richtlinie 90/220/EWG sieht die Möglichkeit des Verbots, der Einschränkung der Behinderung des Inverkehrbringens vor. Die Einführung eines neuen Kriteriums „Ruhen der Genehmigung“ kollidiert mit geltendem Verwaltungsverfahrensrecht und den danach möglichen Einschränkungen für bestandskräftige Verwaltungsakte.

Soweit zeitlich begrenzte Beschränkungen für die vorgesehenen Fallkonstellationen erforderlich sind, wird orientiert an der bereits bestehenden Begrifflichkeit eine Regelung getroffen. Zudem ist sichergestellt, daß Rechtsbehelfen gegen derartige Entscheidungen keine aufschiebende Wirkung zukommt.

30. Zu Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe a
(§ 21 Abs. 1 Satz 1 und 2)

In Artikel 1 Nr. 19 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „jeden Wechsel in der Person“ durch die Worte „jede Änderung in der Beauftragung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Bei einem unvorhergesehenen Wechsel“ durch die Worte „Bei einer unvorhergesehenen Änderung“ ersetzt.

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

31. Zu Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe b (§ 21 Abs. 1 a)

In Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe b ist in § 21 Abs. 1 a die Angabe „Nr. 1“ zu streichen.

Begründung

Die zuständige Behörde im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 2 neue Fassung muß nicht identisch sein mit der im Sinne des § 25 für die Überwachung des Prüflabors zuständigen Behörde. Daher ist die Anzeige auch in den Fällen des § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 sinnvoll.

32. Zu Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe b (§ 21 Abs. 1 a)

In Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe b sind in Absatz 1 a die Worte „für die Überwachung“ zu streichen.

Begründung

Die hier angesprochenen personellen Voraussetzungen sind Grundvoraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung bzw. für das Anmeldeverfahren. Deshalb sind entsprechende Änderungen i. d. R. der zuständigen Genehmigungsbehörde mitzuteilen. Eine Einschränkung im Gesetz auf die zuständigen Überwachungsbehörden ist nicht notwendig. Die Länder können in eigener Zuständigkeit die jeweils für diesen Bereich zuständigen Landesbehörden in ihren Zuständigkeitsverordnungen benennen.

33. Zu Artikel 1 Nr. 20, 11 Buchstaben a und c
(§ 22 Abs. 2, § 12 Abs. 2, 7 Satz 4)

Artikel 1 Nr. 20 ist zu streichen.

Folgeänderung

In Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe c ist § 12 Abs. 7 Satz 4 zu streichen.

Begründung

a) Aus verfassungsrechtlicher Sicht bestehen Bedenken gegen die Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Der Bundesgesetzgeber kann nach Artikel 84 Abs. 1 GG mit Zustimmung des Bundesrates zwar in bestimmten Fällen das Verwaltungsverfahren der Länder regeln. Dies gilt jedoch nur dann, wenn die Länder Bundesgesetze ausführen. Hierauf beschränkt sich die vorgeschlagene Regelung jedoch nicht. Sie greift z. B. auch in das landesrechtlich geregelte Bauordnungsrecht ein. Ist für eine nach dem Gentechnikgesetz anmeldepflichtige Anlage eine Baugenehmigung erforderlich, hätte auf Grund des Entwurfs eine nach Landesrecht in der Regel dafür nicht zuständige Behörde die Baugenehmigung zu erteilen und hierfür das Verfahrensrecht nach dem GenTG und den auf ihm beruhenden Rechtsverordnungen anzuwenden.

Dies greift weit in die Organisationshoheit der Länder ein und ist mit Artikel 30 in Verbindung mit Artikel 84 Abs. 1 GG nicht vereinbar.

b) Gegen die Regelung bestehen auch erhebliche praktische Bedenken.

Die Konzentrationswirkung des § 22 Abs. 1 GenTG kann nicht erzielt werden, da hier keine zur Einbeziehung anderer öffentlich-rechtlicher Genehmigungen geeignete Anlagengenehmigung ergeht. Mit der deshalb vorgesehenen Zuständigkeitskonzentration kann das angestrebte Ziel, die für die gentechnische Anlage vorgeschriebenen Verfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen, jedoch nicht erreicht werden. Die Überleitung der Zuständigkeit für die Erteilung von Baugenehmigungen, wasserrechtlichen Erlaubnissen und sonstigen erforderlichen Zulassungen auf die für die Anmeldung nach dem Gentechnikrecht zuständige Behörde führt nämlich dazu, daß diese Behörde die genannten Entscheidungen mit den an sich zuständigen Fachbehörden in materiell-rechtlicher Hinsicht abstimmen muß. Aus diesem Grund wird der Erlaß der genannten Bescheide in aller Regel mehr Zeit beanspruchen, als wenn diese von den an sich zuständigen Behörden erlassen würden; die vorgesehene nicht verlängerbare Drei-Monats-Frist ist kaum einzuhalten.

c) Nicht praktikabel ist auch die Durchführung z. B. von Baugenehmigungsverfahren nach den Verfahrensvorschriften des Gentechnikgesetzes.

Das vorgesehene Verfahren ist mit dem bauaufsichtlichen Verfahrensrecht nicht in Einklang zu bringen. Es läßt insbesondere die baurechtlich zwingend erforderliche Beteiligung der Gemeinde nach § 36 Abs. 1 Satz 2 BauGB sowie diejenige der Nachbarn außer acht.

34. Zu Artikel 1 Nr. 21 Buchstabe a (§ 24 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 21 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Von der Zahlung von Gebühren sind außer den in § 8 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes bezeichneten Rechtsträgern die als gemeinnützig anerkannten oder aus öffentlichen Mitteln finanzierte Forschungseinrichtungen befreit; für diese Tätigkeit stellt die Kommission keine Kosten in Rechnung.“

Begründung

Die Auslagen für die Stellungnahme der ZKBS werden zum Teil direkt vom Forschungsetat der Wissenschaftler abgezogen. Auch das BMFT und die DFG sehen sich nicht in der Lage, diese Kosten im Rahmen ihrer Förderung zu übernehmen. Eine möglichst weitgehende Befreiung gemeinnütziger Forschungsinstitutionen muß deshalb konsequent erfolgen und kann keinesfalls von den Ländern übernommen werden. Es wird im übrigen davon ausgegangen, daß die Hochschulen der Länder entsprechend § 8 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes von der Gebührenpflicht befreit sind.

35. Zu Artikel 1 Nr. 21 nach Buchstabe b (§ 24 Abs. 3 Satz 1 — neu)

In Artikel 1 Nr. 21 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe b₁ einzufügen:

b₁) Dem Absatz 3 Satz 1 wird folgender Halbsatz angefügt:

„; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

Begründung

Das Verhältnis zwischen § 24 Abs. 1 Satz 2 GenTG — neu — und § 24 Abs. 3 Satz 1 GenTG ist klarzustellen. Andernfalls käme nicht eindeutig zum Ausdruck, daß die Spezialregelung für gemeinnützige Forschungseinrichtungen in § 24 Abs. 1 Satz 2 GenTG — neu — anders lautendem Landesrecht vorgeht.

36. Zu Artikel 1 Nr. 21 Buchstabe c (§ 24 Abs. 3 nach Satz 2)

In Artikel 1 Nr. 21 ist Buchstabe c wie folgt zu fassen:

c) In Absatz 3 werden nach Satz 2 folgende Sätze angefügt:

„Dies gilt nicht, soweit die Kommission in Verfahren nach §§ 11 oder 12 zu Vorhaben der in Absatz 1 Satz 2 genannten Rechtsträger Stellung nimmt. Die Aufwendungen werden im Einzelfall festgesetzt; dabei können nach dem durchschnittlichen Personal- und Sachaufwand ermittelte feste Sätze oder Rahmensätze zugrunde gelegt werden.“

Begründung

Die in das Änderungsgesetz aufgenommene Freistellung von Rechtsträgern im Sinne des § 8 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz und von als gemeinnützig anerkannten Forschungseinrichtungen von Kosten ist unvollständig, wenn nicht auch von der Erstattung von Aufwendungen für Tätigkeiten der Kommission in diesen Fällen abgesehen wird. Denn nach den landesrechtlichen Kostenregelungen sind diese zunächst von den Ländern zu zahlenden Aufwendungen den Antragstellern/Anmeldenden als „Auslagen“ aufzuerlegen, soweit solche Aufwendungen entstehen.

Es wird außerdem klargestellt, daß die Erstattung der Aufwendungen auf Grund Einzelfallentscheidung erfolgt.

37. Zu Artikel 1 Nr. 23 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 26 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 23 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb sind die Worte „das Ruhen der Genehmigung“ durch die Worte „die einstweilige Einstellung der Tätigkeit“ zu ersetzen.

Begründung

Artikel 15 der Richtlinie 90/220/EWG sieht die Möglichkeit des Verbots der Einschränkung der Behinderung des Inverkehrbringens vor. Die Einführung eines neuen Kriteriums „Ruhen der Genehmigung“ kollidiert mit geltendem Verwaltungsverfahrenrecht und den danach möglichen Einschränkungen für bestandskräftige Verwaltungsakte.

Soweit zeitlich begrenzte Beschränkungen für die vorgesehenen Fallkonstellationen erforderlich sind, wird orientiert an der bereits bestehenden Begrifflichkeit eine Regelung getroffen. Zudem ist sichergestellt, daß Rechtsbehelfen gegen derartige Entscheidungen keine aufschiebende Wirkung zukommt.

38. Zu Artikel 1 Nr. 23 a — neu — (§ 27 Abs. 2)

In Artikel 1 ist nach Nummer 23 folgende Nummer 23 a einzufügen:

„23 a. § 27 Abs. 2 wird gestrichen.“

Begründung

Das Erlöschen der Genehmigung bei Aufhebung des Genehmigungserfordernisses ließe auch die mit der Genehmigung verbundenen Nebenbestimmungen entfallen. Dies ist nicht vertretbar, da die materiellen Anforderungen des GenTG auch für nur anmeldepflichtige Vorhaben gelten (vgl. § 8 Abs. 1 GenTG). Insoweit besteht eine andere Rechtslage als im Bereich des BImSchG, dessen § 18 Abs. 1 die aufzuhebende Vorschrift nachgebildet ist.

Außerdem ist zweifelhaft, ob die von der Genehmigung eingeschlossenen anderen Genehmigungen und die hierzu erlassenen Nebenbestimmungen weitergelten; diese Zweifel müssen aus Gründen der Rechtssicherheit vermieden werden.

39. Zu Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe b (§ 29 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 25 sind in Buchstabe b folgende Sätze anzufügen:

„Das Bundesgesundheitsamt hat auf der Grundlage der erhobenen Daten ein Register über alle auf der Grundlage des Gentechnikgesetzes ergangenen Entscheidungen der für Gentechnik zuständigen Behörden zu errichten. Das Register muß jedermann zugänglich sein.“

Begründung

Die vom BGA bereitzuhaltenden Daten über die von den Behörden getroffenen Entscheidungen sind auch für die Öffentlichkeit bereitzuhalten, um Transparenz und damit die Akzeptanz in der Öffentlichkeit zu verbessern.

40. Zu Artikel 1 Nr. 26 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (§ 30 Abs. 2 Nr. 9 a)

In Artikel 1 Nr. 26 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa ist die Nummer 9 a wie folgt zu fassen:

„9 a. bei welchen Tätigkeiten für Beschäftigte nachgehende Untersuchungen durchzuführen oder zu ermöglichen sind.“

Begründung

Die nachgehenden Untersuchungen der Beschäftigten sind in erster Linie beim Umgang mit Agenzien vorgesehen, bei denen mit Latenzwirkungen (z. B. Tumoren) zu rechnen ist. Der durch das Gesetz vorgesehene Bindungsgrad zur Untersuchung muß daher größer sein als das im vorliegenden Entwurf mit der Formulierung „ermöglicht“ ausgedrückt wird.

41. Zu Artikel 1 Nr. 26 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (§ 30 Abs. 2 Nr. 16)

In Artikel 1 Nr. 26 Buchstabe b ist Doppelbuchstabe bb wie folgt zu fassen:

„bb) Absatz 2 Nr. 16 wird wie folgt gefaßt:

„16. daß für den Fall eines Unfalls in einer gentechnischen Anlage, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufen 2 bis 4 durchgeführt werden,

- a) der Betreiber erforderlichenfalls Notfallpläne zu erstellen und mit den von der zuständigen Behörde benannten Stellen abzustimmen sowie Personen, die von einem Unfall betroffen werden können, die Öffentlichkeit und die zuständige Behörde zu unterrichten und im Falle eines Unfalls die getroffenen Maßnahmen den benannten Stellen zu melden,
- b) die zuständige Behörde auf dieser Grundlage Erstellung und Durchführung außerbetrieblicher Notfallpläne mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften oder den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die von einem Unfall betroffen werden können, abzustimmen,
- c) die zuständige Behörde diese Angaben dem Bundesgesundheitsamt zur Weiterleitung an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu melden, die von den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum benannten Behörden zu unterrichten, soweit diese Staaten von dem Unfall möglicherweise betroffen sind, und alle Notfallmaßnahmen und sonstigen erforderlichen Maßnahmen zu treffen

hat.“

Begründung

In § 6 Abs. 2 Gentechnikgesetz ist das Verursacherprinzip für den Bereich der Gentechnik gesetzlich festgeschrieben. Es ist Betreiberpflicht, die nach dem Stand der Wissenschaft und Technik notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um vor Gefahren zu schützen und ihnen vorzubeugen. Die Vorsorgepflicht als Betreiberpflicht muß auch die Unfall- und Notfallvorsorge umfassen. Deshalb muß der Betreiber einer gentechnischen Anlage vorsorglich Maßnahmen treffen, um mögliche Unfälle zu begrenzen und nachteilige Auswirkungen im Fall eines Notfalls zu begrenzen

und daraus resultierende Gefahren abzuwenden. Die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Notfallverordnung ist daher so zu fassen, daß die Erstellung von Notfallplänen, die Informationen über Sicherheitsmaßnahmen u. ä. vom Anlagenbetreiber initiiert und durchgeführt werden.

Die Pflicht zur Erstellung von Notfallplänen kann sich jedoch sinnvollerweise nicht auf Anlagen beziehen, in denen gentechnische Arbeiten durchgeführt werden, bei denen nach der Gesetzesdefinition „nach dem Stand der Wissenschaft nicht von einem Risiko für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt auszugehen ist“.

Darüber hinaus werden die Artikel 14 bis 16 der Richtlinie 90/219/EWG umgesetzt.

42. Zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 36 Abs. 1 Satz 1)

Der Bundesrat unterstützt die Absicht der Bundesregierung klarzustellen, daß die Deckungsvorsorge an den Betrieb der Anlage und nicht an einzelne Arbeiten anknüpft. Es ist jedoch fraglich, ob die beabsichtigte Klarstellung mit der vorgeschlagenen Formulierung erreicht werden kann.

43. Zu Artikel 1 Nr. 28 Buchstabe b (§ 38 Abs. 1 Nr. 9)

In Artikel 1 Nr. 28 Buchstabe b sind in § 38 Abs. 1 Nr. 9 nach dem Wort „entgegen“ die Worte „§ 9 Abs. 3,“ einzufügen.

Begründung

Durch die Ergänzung wird die in § 9 Abs. 3 — neu — eingefügte Anzeigepflicht in den Bußgeldkatalog aufgenommen.

44. Zu Artikel 1 Nr. 28 Buchstabe b (§ 38 Abs. 1 Nr. 9)

In Artikel 1 Nr. 28 Buchstabe b sind in § 38 Abs. 1 Nr. 9 nach den Worten „nicht rechtzeitig“ die Worte „nicht vollständig“ einzufügen.

Begründung

Es erscheint sachgerecht, den Fall der nicht vollständigen Anzeige in § 38 Abs. 1 Nr. 9 GenTG ausdrücklich aufzuführen (vgl. insbesondere auch § 21 Abs. 3 Satz 2 GenTG).

45. Zu Artikel 1 Nr. 29 (§ 40)

In Artikel 1 ist Nummer 29 wie folgt zu fassen:
„29. § 40 wird aufgehoben.“

Begründung

Auf die Zustimmung des Bundesrates kann nicht verzichtet werden. Die Frage, in welcher Form im einzelnen die Umsetzung von Richtlinien und Entscheidungen des Rates oder der EG-Kommission in nationales Recht erfolgen soll, läßt oft mehrere Antworten zu, die für die Länder unterschiedliche Auswirkungen haben können. Es muß daher sichergestellt sein, daß die Länder ihre Interessen über den Bundesrat einbringen können.

§ 40 ist somit ersatzlos aufzuheben.

46. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, inwieweit Regelungen hinsichtlich der Einsichtnahme des Betriebsrates in Anmelde- und Genehmigungsunterlagen in die Gesetzesnovelle eingefügt werden können.

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates**Zu Nummer 1**

(zu Artikel 1 Nr. 2; § 1 Nr. 2)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Der Schutz von Mensch und Umwelt bleibt auch nach den von der Bundesregierung vorgeschlagenen Änderungen vorrangiges Ziel des Gentechnikgesetzes (GenTG). Allerdings sind die Gentechnik regelnde Vorschriften nur insofern gerechtfertigt, als sie erforderlich sind, um einen sicheren Rahmen für die Entwicklung dieser Schlüsseltechnologie der Zukunft zu setzen. Dieser Gedanke ist schon jetzt in § 1 Nr. 2 GenTG verankert und erfährt durch die vorgeschlagene Neuformulierung eine notwendige Präzisierung.

In der vorgeschlagenen Formulierung ist auch nicht von einem „wirtschaftlichen Förderzweck“, sondern vom „rechtlichen Rahmen für die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Gentechnik“ die Rede. Die Gefahr des Mißverständnisses, aus dem Gentechnikgesetz ergebe sich ein Anspruch auf wirtschaftliche Förderung der Gentechnik, sieht die Bundesregierung deshalb nicht.

Zu Nummer 2

(zu Artikel 1 Nr. 2a — neu —; § 1 Abs. 2 — neu)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Bundesrepublik Deutschland hat 1954 auf den Besitz und die Herstellung von chemischen und biologischen Waffen verzichtet. Sie hat diesen Verzicht mit dem Kriegswaffenkontrollgesetz auf die Entwicklung derartiger Waffen ausgedehnt. Diese Entwicklungs- und Herstellungsverbote schließen das Verbot der Nutzung gentechnischer Methoden ein.

Sehr ernst zu nehmende Hinweise darauf, daß eine zunehmende Zahl von Staaten B-Waffen-Aktivitäten entwickelt, geben Anlaß zur Sorge. Die Entwicklung von Abwehrmaßnahmen gegen biologische Waffen ist daher auch für die Zukunft unverzichtbar, unabhängig davon, daß die im Rahmen der Abwehr entwickelten Nachweis- und Identifikationsverfahren auch für eine Verifikation des B-Waffenübereinkommens erforderlich sind.

Biologische Waffen sind ihrer Natur nach Krankheitserreger. Wie bereits die Enquete-Kommission „Chancen und Risiken der Gentechnologie“ festgestellt hat, sind gerade mit gentechnischen Methoden wesentliche Fortschritte im Bereich des Schutzes gegen Krankheitserreger zu erreichen.

Aus diesen Gründen kann die Bundesregierung einem Verbot der Nutzung der Gentechnik, das über

die Bestimmungen des Kriegswaffenkontrollgesetzes hinausgeht und dabei die Grenzen zum Erlaubten unscharf läßt, nicht zustimmen. Insbesondere die Begründung des Änderungsvorschlags des Bundesrates wird den berechtigten Forderungen zur Erhaltung der Fähigkeit der Entwicklung von Schutz- und Abwehrmaßnahmen mit gentechnischen Arbeitsmethoden nicht gerecht.

Zu Nummer 3

(zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b; § 2 Abs. 2)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

In der Begründung zur Formulierung des Bundesrates wird richtig darauf abgestellt, daß Plasmide selbst keine gentechnisch veränderten Organismen sind. Sie werden daher vom Gentechnikgesetz nicht erfaßt und müssen folglich aus seinem Anwendungsbereich nicht herausgenommen werden.

Zu Nummer 4

(zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a; § 3 Nr. 3)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

1. Der Begriff „gentechnisch verändert“ wird im GenTG ausschließlich in Verbindung mit „Organismus“ verwendet.
2. Es ist fachlich geboten, daß auch In-vitro-Befruchtung und Polyploidie-Induktion in den Geltungsbereich des Gesetzes fallen, wenn rekombinante DNS-Moleküle eingesetzt werden.
3. Die Einschränkung auf ungerichtete Mutagenese hätte zur Konsequenz, daß z. B. Bakteriophagen, die nicht gentechnisch verändert sind, mit denen jedoch eine gerichtete Mutagenese durchgeführt werden kann, unter das GenTG fallen würden. Das ist nicht sachgerecht.

Im übrigen entspricht der Regierungsentwurf auch den Vorschriften der Richtlinie 90/219/EWG des Rates vom 23. April 1990 über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen (ABl. EG Nr. L 117 S. 1) in Anhang I A Teil 2 und Anhang I B.

Zu Nummer 5

(zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a; § 3 Nr. 3 Satz 5)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Das Wort „Adventiv-Agenzien“ ist nicht durch Übersetzungsfehler entstanden. So heißt es im englischen Text „no adventitious agents“, in der italienischen Fassung „agente non aventizio“, in der spanischen Fassung „ausencia de agentes adventicios“, in der niederländischen Fassung „geen bijkomende agentia“ und in der französischen Fassung „pas d'agents pathogenes incidents“. Im übrigen ist die vom Bundesrat vorgeschlagene Fassung sachlich nicht haltbar, da das Gefährdungspotential von Plasmiden erst als Bestandteil des Organismus relevant ist. Im übrigen gibt es Hilfen für die Interpretation und sachgerechte Anwendung z. B. in der Entscheidung 91/448/EWG der Kommission vom 29. Juli 1991 betreffend die Leitlinien für die Einstufung gemäß Artikel 4 der Richtlinie 90/219/EWG des Rates (ABl. EG Nr. L 239 S. 23 [24]).

Zu Nummer 6

(zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a; § 3 Nr. 3 Satz 6 — neu)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Eine Definition des Begriffs „Selbstklonierung“ im Gesetz erscheint zur Zeit nicht sinnvoll. Da innerhalb einer Art grundsätzlich genetischer Austausch stattfindet, leitet der vom Bundesrat vorgeschlagene Zusatz „und auch unter natürlichen Bedingungen Nukleinsäuren austauschen“ zudem in die Irre. Die Definition entspricht außerdem nicht dem vom Bundesrat zitierten EG-Dokument.

Zu Nummer 7

(zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a 1 — neu —; § 3 Nr. 5 — neu)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Formulierung führt dazu, daß der kommerzielle Zweck zum Oberbegriff für „industrielle“ und „sonstige kommerzielle“ Zwecke wird. Um Fehlinterpretationen zu vermeiden, hält die Bundesregierung am Gesetzestext fest.

Zu Nummer 8

(zu Artikel 1 Nr. 4 nach Buchstabe a 1 — neu —; § 3 Nr. 5 — neu)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die vorgeschlagene Formulierung ist entbehrlich, da eine Überwachungsarbeit die Definition in Nummer 5

(„nicht industriell“ bzw. „nicht kommerziell“) erfüllt und im übrigen in kleinem Maßstab stattfindet. Der Zweck der Überwachungsarbeit besteht als solcher nicht in der Gewinnerzielung, sondern in der Überprüfung der Sicherheit und stellt daher eine staatliche Aufgabe dar.

Zu Nummer 9

(zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b; § 3 Nr. 8)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu, da die vorgeschlagene Formulierung inhaltlich hinter dem Regierungsentwurf zurückbleibt. Das betrifft insbesondere folgende Punkte:

- Der Vorschlag des Bundesrates erfaßt nur das Verbringen von Produkten in den Geltungsbereich des Gesetzes zum Zwecke der klinischen Prüfung; nicht erfaßt wird dagegen die Abgabe solcher Produkte innerhalb des Geltungsbereichs. Nach dem Regierungsentwurf liegt hier ebenfalls kein Inverkehrbringen vor.
- Die Beschränkung in § 3 Nr. 8 Buchstabe a des Bundesratsvorschlages, die eine Abgabe nur an OECD-Staaten zuläßt, würde zu einer unerwünschten Erschwerung des Exports führen. Im übrigen würde die Beschränkung auf OECD-Mitglieder andere Staaten diskriminieren und sich als eine Belastung für Forschungs Kooperationen und technologische Zusammenarbeit auswirken.

Zu Nummer 10

(zu Artikel 1 Nr. 4 nach Buchstabe b; § 3 Nr. 10 — neu)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die definitionsgemäße Verbindung von Planung mit der Leitung oder Beaufsichtigung ist nicht sachgerecht. Sie trägt dem Umstand nicht Rechnung, daß in der wissenschaftlichen Praxis die Diplom- und Doktorarbeiten in der Regel unmittelbar von den Diplomanden und Doktoranden, die nicht Projektleiter sein können, geplant werden.

Zu Nummer 11

(zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a; § 8 Abs. 2)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 12

(zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b; § 9 Abs. 1)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 13

(zu Artikel 1 Nr. 8 a — neu —; § 9 Abs. 3 — neu)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 14(zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe b
Doppelbuchstabe aa; § 11 Abs. 6 Satz 2)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Mit der Regelung über die Frist von einem Monat hat die Bundesregierung die Bedeutung des Zeitfaktors hervorgehoben. Die an dem Verfahren zu beteiligenden Behörden können ebenfalls innerhalb der Frist der zuständigen Behörde ihre Stellungnahme abgeben. Dies kann um so mehr eingehalten werden, als die zuständige Behörde mit Eingang der Antragsunterlagen diese unverzüglich den zu beteiligenden Behörden zu übermitteln hat. Die Bundesregierung weist auf den Beschluß der Ministerpräsidentenkonferenz vom 17. Juni 1993 zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie auf den Bericht der entsprechenden Arbeitsgruppe hin.

Zu Nummer 15(zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe b
Doppelbuchstabe bb; § 11 Abs. 6 Satz 2)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die in § 11 Abs. 6 Satz 2 des Regierungsentwurfs verankerte Frist von insgesamt drei Monaten ausreichend für die weiteren behördlichen Entscheidungen ist. Sie weist darauf hin, daß auch in anderen vergleichbaren Rechtsbereichen Fristen verkürzt worden sind. Im Hinblick auf Bestrebungen, allgemein Genehmigungsverfahren zu beschleunigen, werden u. a. Fristverkürzungen für notwendig gehalten, um Beschleunigungspotentiale für Verfahren auszuschöpfen.

Zu Nummer 16(zu Artikel 1 Nr. 10 nach Buchstabe b,
Nr. 11 Buchstabe c; § 11 Abs. 6 a — neu —,
§ 12 Abs. 8 nach Satz 2 — neu)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 17

(zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe c; § 11 Abs. 7)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

§ 11 Abs. 6 Satz 3, der nach dem Vorschlag des Bundesrates entsprechend gelten soll, betrifft nur die Anlagengenehmigung, nicht jedoch die weiteren gentechnischen Arbeiten. Insofern trifft die vorgeschlagene Ergänzung systematisch nicht zu. Darüber

hinaus ist sie auch sachlich nicht begründet, da eine Fristverlängerung bei vergleichbaren gentechnischen Arbeiten um drei Monate nicht notwendig ist.

Zu Nummer 18(zu Artikel 1 Nr. 10 nach Buchstabe c;
§ 11 nach Absatz 8)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 19

(zu Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe a; § 12 Abs. 2)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Reduzierung der Unterlagen im Anmeldeverfahren soll generell den Betreiber von unnötigen Anforderungen entlasten. Daher ist eine generelle Verpflichtung zur Vorlage der in § 11 Abs. 2 Nr. 6 geforderten Unterlagen nicht erforderlich, zumal die Behörde im Wege der Überwachung nach § 25 Abs. 2 GenTG die Angaben verlangen kann. Unterlagen zu den in § 11 Abs. 2 Nr. 7 aufgeführten Angaben sind ebenfalls in der hier relevanten Sicherheitsstufe 1 nicht generell erforderlich und werden, wie auch die Angaben unter § 11 Abs. 2 Nr. 6, auch nicht von der EG-Richtlinie 90/219/EWG gefordert.

Zu Nummer 20(zu Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe c;
§ 12 Abs. 7, 8, 9, 12 — neu)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Der Regierungsentwurf bringt in Artikel 1 Nr. 11 die damit verbundene Intention hinreichend zum Ausdruck. Einer Umformulierung bedarf es nicht. Die Möglichkeit des vorzeitigen Beginns lediglich in Absatz 8 vorzusehen, ist keineswegs systemwidrig, da in den Fällen des § 8 Abs. 2 i. V. m. § 12 Abs. 7 und des § 10 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 9 die zuständige Behörde ohnehin zu einer unverzüglichen Entscheidung aufgerufen ist. Einer dem § 11 Abs. 8 Satz 2 — neu — in der Fassung des Regierungsentwurfs entsprechenden Formulierung bedarf es daher nicht.

Zu Nummer 21(zu Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe c;
§ 12 Abs. 8 — neu)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die vorgeschlagene Formulierung des Bundesrates läßt außer acht, daß ein Ruhen der Frist nach Ablauf der Frist nicht möglich ist. Eine Verzögerung der Stellungnahme der Zentralen Kommission für die Biologische Sicherheit (ZKBS) stellt einen verwaltungsinternen Vorgang dar, der nicht zu Lasten des Antragstellers gehen darf. Die Anmeldebehörde kann

durch Auflagen und Bedingungen dem Inhalt auch einer verspätet eingegangenen Sachverständigenstellungnahme der ZKBS Rechnung tragen. Daher erübrigt sich die vorgeschlagene Regelung.

Zu Nummer 22

(zu Artikel 1 nach Nummer 11;
§ 13 Abs. 1 Nr. 5 — neu)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu. Indes ist das genannte Gesetz wie folgt zu zitieren: Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150).

Zu Nummer 23

(zu Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe c; § 14 Abs. 4)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Voraussetzung für die Einleitung eines vereinfachten Verfahrens ist nach Artikel 6 Abs. 5 der Richtlinie 90/220/EWG des Rates vom 23. April 1990 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt (ABl. EG Nr. L 117 S. 15), daß genügend Erfahrungen mit der Freisetzung der gentechnisch veränderten Organismen gesammelt worden sind. Dieses bedeutet, daß die zuständige Behörde nach dem Gentechnikgesetz auf die Erfahrungen nicht nur der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, sondern auch auf den internationalen wissenschaftlichen Erfahrungsschatz zurückgreifen kann. Diese Bestimmung ist gemäß Artikel 100a EWGV in deutsches Recht umzusetzen. Das beabsichtigt die Bundesregierung mit ihrem Gesetzesentwurf. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Formulierung hält die Bundesregierung dagegen für nicht EG-rechtskonform.

Die Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf die Schutzgüter des § 1 Nr. 1 nach § 16 Abs. 1 GenTG ist im übrigen auch materieller Maßstab in einem vereinfachten Genehmigungsverfahren.

Fachlich ist einzuwenden, daß die vom Bundesrat vorgeschlagene Formulierung der Verordnungsermächtigung z. B. Freisetzungversuche mit schadinsektenresistenten Nutzpflanzen vom vereinfachten Verfahren ausschliesse, da diese — bestimmungsgemäß — bestimmte Tiere, nämlich Schadinsekten, gefährden. Weil solche Pflanzen — auch im Interesse der Umwelt — die Chance einer verringerten Pflanzenschutzmittelanwendung bieten, sollte, wenn genügend Erfahrungen im Hinblick auf die in § 1 Nr. 1 genannten Schutzzwecke mit ihnen gemacht worden sind, auch für diese ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren möglich sein.

Zu Nummer 24

(zu Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe a
Doppelbuchstabe aa; § 16 Abs. 3)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 25

(zu Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe b
Doppelbuchstabe aa und bb;
§ 16 Abs. 4 Satz 1 und 3)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 26

(zu Artikel 1 Nr. 15; § 17 a Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2)

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen nicht zu.

Zu a)

Die im Entwurf der Bundesregierung vorgeschlagene Regelung hat den Zweck, die bei der Anwendung dieses Gesetzes anfallenden personenbezogenen Daten demselben Schutz zu unterstellen wie die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Wie in der Begründung der Regelung erläutert, war die Regelung erforderlich, da personenbezogene Daten nicht immer vom Begriffsinhalt des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses erfaßt sind.

§ 17 a Abs. 1 Satz 4 kommt im Hinblick auf den Auskunftsanspruch nach dem Entwurf eines Umweltinformationsgesetzes (E-UIG) und ggf. auch im Hinblick auf andere Vorschriften (z. B. § 353 b StGB) eine eigenständige Bedeutung zu, weil über den § 8 Abs. 3 Satz 2 E-UIG (in der Fassung vom 8. März 1993) aufgrund einer Abwägung der betroffenen Interessen eine Offenlegung der personenbezogenen Daten nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist und diese daher besonderen Schutzes bedürfen. Dieser Schutz wird durch die Gleichstellung mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen erreicht, da nur die in Absatz 2 angeführten Angaben nicht schutzwürdig sind. Der vom Bundesrat vorgeschlagene Hinweis auf das allgemeine Datenschutzrecht ist für dieses Ziel wenig hilfreich, da zum einen das allgemeine Datenschutzrecht auch ohne einen solchen Hinweis subsidiär gilt und zum anderen aus dem Vorschlag des Bundesrates nicht deutlich wird, auf welches Datenschutzgesetz (Bundes- oder Landesdatenschutzgesetz) verwiesen werden soll.

Zu b)

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Folgeänderung in § 17 a Abs. 2 kann ebenfalls entfallen, da die im Regierungsentwurf enthaltene Regelung das Gewollte ausreichend klar zum Ausdruck bringt. Mit der Gleichstellung personenbezogener Daten in Absatz 1 Satz 5 (neu) ist zudem klargestellt, daß Name und

Anschrift des Betreibers aufgrund des Umweltinformationsgesetzes offenbart werden können, ohne daß hierin ein Verstoß gegen das grundrechtlich geschützte Recht auf informationelle Selbstbestimmung liegt.

Zu Nummer 27

(zu Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe a; § 18 Abs. 1)

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen nicht zu.

Zu a) und b)

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß mit der von ihr vorgeschlagenen Formulierung die notwendige Beteiligung der Öffentlichkeit sichergestellt ist. Es ist kein Grund ersichtlich, warum gentechnische Anlagen anders als vergleichbare Industrieanlagen mit ähnlichem Gefährdungspotential einem Anhörungsverfahren unterworfen werden sollen. Die Rückführung des Anhörungsverfahrens auf Industrieanlagen, die nach § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungspflichtig sind, ist daher gerechtfertigt.

Zu c)

Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Vorschrift bietet dem Anwender mehr Rechtssicherheit.

Zu Nummer 28

(zu Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe b
Doppelbuchstabe bb; § 18 Abs. 2 Satz 2)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Bundesregierung ist — ebenso wie der Bundesrat — an einer eindeutigen Bestimmung der Voraussetzung begrenzbarer Freisetzung interessiert. Das Konzept des Bundesrates trägt aber dem heutigen wissenschaftlichen Erkenntnisstand nicht genügend Rechnung. Zunächst ist anzumerken, daß sich die Kriterien für die Begrenzbarkeit nicht an den geringen Erfahrungen mit Freisetzungen in Deutschland orientieren dürfen, sondern am internationalen Stand der Wissenschaft orientieren müssen.

Zur zweifelsfreien Bestimmung von begrenzbaren Freisetzungen können neben den Eigenschaften des Ausgangsorganismus zusätzliche Kriterien, insbesondere die Art der gentechnischen Veränderung, die Gestaltung der Freisetzung und die Umweltbedingungen am Freisetzungsstandort mitentscheidend sein. So ist bei gentechnisch veränderten landwirtschaftlichen Nutzpflanzen nicht nur die Art des Organismus und der gentechnischen Veränderung wichtig. Es ist auch die Gestaltung des Versuches mitzubetrachten. Beispielsweise ist danach zu fragen, ob es zu einer Pollenbildung kommen kann oder ob keine Pollenbildung erfolgt, z. B. weil es sich um

männlich sterile Pflanzen handelt oder die gentechnisch veränderten Pflanzen überhaupt nicht zum Blühen gebracht werden. Die Umwelt des Freisetzungsvorganges betreffend wäre z. B. zu fragen, ob sich in der Umgebung des vorgesehenen Freisetzungsortes mögliche Kreuzungspartner befinden.

Bliebe es bei dem Vorschlag des Bundesrates, wäre für jede Erweiterung der Organismenliste eine Änderung der Verordnung erforderlich. Für nicht benannte — wenn auch begrenzbar — Organismen würde damit weiterhin das zeitraubende und kostspielige Anhörungsverfahren vorgeschrieben sein; dies ist auch aus Wettbewerbsgründen nicht angezeigt.

Zu Nummer 29

(zu Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe b; § 20 Abs. 2)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Das Ruhen der Genehmigung entspricht der üblichen verwaltungsrechtlichen Terminologie. Auf die entsprechenden Vorschriften des Arzneimittelgesetzes (AMG) wird verwiesen (§ 30 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 sowie § 69 Abs. 1 Nr. 1 AMG). Entsprechend den arzneimittelrechtlichen Vorschriften bewirkt das Ruhen der Genehmigung, daß der Genehmigungsinhaber bis zur endgültigen Entscheidung von der Genehmigung keinen Gebrauch machen kann; er braucht aber keine neue Genehmigung, wenn die nationale Entscheidung auf europäischer Ebene nicht bestätigt wird und das Bundesgesundheitsamt die Anordnung des Ruhens aufhebt oder eine eventuell bestimmte Frist des Ruhens abläuft (vgl. Kloesel/Cyran, Arzneimittelrecht § 30 Anmerkung 12a). Die Ruhensanordnung ist als vorläufige, für Eilfälle bestimmte Maßnahmen im öffentlichen Interesse an dem sofortigen Wirksamwerden der Anordnung entsprechend dem Arzneimittelrecht regelmäßig für sofort vollziehbar zu erklären (a.a.O. Anmerkung 17). Damit ist sichergestellt, daß Rechtsbehelfe gegen die Ruhensanordnung keine aufschiebende Wirkung haben. Im übrigen ist das Ruhen der Genehmigung umfassender als nur die einstweilige Einstellung der Tätigkeit.

Zu Nummer 30

(zu Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe a;
§ 21 Abs. 1 Satz 1 und 2)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 31

(zu Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe b; § 21 Abs. 1 a)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Eine notwendige behördeninterne Unterrichtung darf nicht zu Lasten des Betreibers gehen. Die Behördenzuständigkeiten sind von Amts wegen zu prüfen.

Zu Nummer 32

(zu Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe b; § 21 Abs. 1 a)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 33

(zu Artikel 1 Nr. 20, Nr. 11 Buchstabe a und c; § 22 Abs. 2, § 12 Abs. 2, 7 Satz 4)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Der Entscheidungsverbund im Anmeldeverfahren ist ein Kernstück der Beschleunigung des Verwaltungsverfahrens. Die Bundesregierung teilt die verfassungsrechtlichen Bedenken des Bundesrates gegen die Gesetzgebungskompetenz des Bundes nicht; es wird nach ihrer Auffassung auch nicht in unzulässiger Weise in die Verfahrenszuständigkeit der Länder eingegriffen.

Bereits die geltende Fassung des § 22 Abs. 1 GenTG sieht für die Anlagengenehmigung eine „Konzentrationswirkung“ in dem Sinne vor, daß diese Genehmigung andere die gentechnische Anlage betreffende behördliche Entscheidungen einschließt. Von dieser Konzentrationswirkung der Anlagengenehmigung sind auch — und insbesondere — die Baugenehmigung sowie sonstige bauliche Ausnahmen und Befreiungen erfaßt (Hirsch/Schmidt-Didczuhn, GenTG § 22 Rn. 7). Das bedeutet, daß in der Entscheidung über die Anlagengenehmigung durch die hierfür zuständige Landesbehörde gleichzeitig auch die Entscheidung über die Baugenehmigung, also darüber liegt, ob die bebauungs- und bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen für die Anlage gegeben sind. Diese „Konzentrationswirkung“ des § 22 Abs. 1 GenTG ist auf Wunsch des Bundesrates in das Gentechnikgesetz aufgenommen worden (vgl. Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf der Bundesregierung vom 9. November 1989, Drucksache 11/5922), ohne daß — auch im weiteren Gesetzgebungsverfahren — hierzu kompetenzrechtliche Bedenken geäußert worden sind.

Solche kompetenzrechtlichen Bedenken bestehen auch gegen die „Zuständigkeitskonzentration“ in § 22 Abs. 2 des Entwurfs nicht. Zwar sieht diese Vorschrift nicht vor, daß die Entscheidung über die Anmeldung etwa erforderliche außergentechnisch-rechtliche Genehmigungen einschließt und damit ersetzt; vielmehr hat die für die Anmeldung zuständige (Landes-)Behörde über diese Genehmigung (also möglicherweise auch über eine Baugenehmigung) gesondert zu entscheiden. Das bedeutet aber nicht, daß dieser Art von „Zuständigkeitskonzentration“ kompetenzrechtlich eine andere Bedeutung zukommt als der Konzentrationswirkung des § 22 Abs. 1 GenTG: In beiden Fällen handelt es sich um eine im Rahmen der dem Bund zugewiesenen Sachkompetenz für das Gentechnikgesetz zulässige Regelung über die „Einrichtung“ einer Landesbehörde im Sinne des Artikels 84 Abs. 1 GG, zu der auch die Bestimmung von Verfahrenszuständigkeiten für die Durchführung des Gesetzes gehört.

Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Vorschrift ist darüber hinaus sachlich geboten. Die Bundesregierung verweist auch hier auf den Beschluß der Ministerpräsidentenkonferenz vom 17. Juni 1993 zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren. Die entsprechende Arbeitsgruppe hat u. a. folgendes ausgeführt: „Erfahrungsgemäß führen parallele Zuständigkeiten mehrerer Behörden leicht zu Prüfungen, die sich inhaltlich überlagern. Das Bundesrecht sollte zumindest so ausgestaltet sein, daß landesrechtliche Zuständigkeitskonzentrationen nicht erschwert werden. Zuständigkeitskonzentrationen sind in verschiedener Weise denkbar, wobei die Bandbreite von einer Art Federführung nach dem Modell des Bundesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bis zu einer Zuständigkeits- und Verfahrenskonzentration nach dem Modell der Planfeststellung reicht.“

Zu Nummer 34

(zu Artikel 1 Nr. 21 Buchstabe a; § 24 Abs. 1)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Ein Verzicht auf die Auslagen der ZKBS würde eine von der Bundesregierung nicht beabsichtigte Verlagerung der Kosten vom Landes- auf den Bundeshaushalt darstellen. Mit der Rückführung der Einschaltung der ZKBS auf die wenigen nicht mehr routinemäßig vorgenommenen Arbeiten wird im übrigen auch eine drastische Reduzierung des Auslagenumfangs bewirkt. Außerdem werden die als gemeinnützig anerkannten Forschungseinrichtungen in der Regel aus öffentlichen Mitteln gefördert.

Zu Nummer 35

(zu Artikel 1 Nr. 21 nach Buchstabe b; § 24 Abs. 3 Satz 1 — neu)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 36

(zu Artikel 1 Nr. 21 Buchstabe c; § 24 Abs. 3 nach Satz 2)

Die Bundesregierung stimmt dem zweiten Satz des Vorschlages zu. Die Bundesregierung stimmt dagegen dem ersten Satz des Vorschlages nicht zu und verweist zur Begründung auf ihre Stellungnahme zu Nummer 34.

Zu Nummer 37

(zu Artikel 1 Nr. 23 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb; § 26 Abs. 1)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu und verweist zur Begründung auf ihre Stellungnahme zu Nummer 29.

Zu Nummer 38

(zu Artikel 1 Nr. 23 a —neu—; § 27 Abs. 2)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

§ 27 Abs. 2 trägt dem sich rasch ändernden Stand von Wissenschaft und Technik Rechnung. Im übrigen ist die Bundesregierung der Ansicht, daß die genehmigten gentechnischen Anlagen und gentechnischen Arbeiten bei Wegfall des Genehmigungserfordernisses als angemeldet gelten.

Zu Nummer 39

(zu Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe b; § 29 Abs. 1)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Einführung eines Registers stellt einen unnötigen Verwaltungsaufwand dar. Neben den Instrumentarien des Gentechnikgesetzes zur Transparenz wie z. B. der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 18 GenTG, der öffentlichen Bekanntmachung nach § 12 der Gentechnik-Verfahrensverordnung, des Tätigkeitsberichtes der ZKBS nach § 5 GenTG, ist auch auf den Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften — Zusammenfassung der Berichte der Mitgliedstaaten veröffentlicht nach Artikel 18 der Richtlinien 90/219/EWG und 90/220/EWG — zu verweisen. Ein öffentliches Register gibt es selbst für gefährliche Anlagen bisher nicht. Ein solches Register würde gentechnischen Anlagen eine Sonderstellung zuweisen und ist daher nicht sachgerecht. Im übrigen hat der Bürger einen Auskunftsanspruch nach der Richtlinie 90/313/EWG des Rates vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt (ABl. Nr. L 158 S. 56) und nach dem demnächst zu verabschiedenden Umweltinformationsgesetz.

Darüber hinaus ist nach Auffassung der Bundesregierung das Bundesgesundheitsamt nicht die geeignete Stelle für ein Register. Aktuelle Angaben zu gentechnischen Anlagen und Arbeiten fallen beim Bundesgesundheitsamt nur zum Teil an. Die schwierige Darstellbarkeit örtlicher Verhältnisse spricht gegen ein zentrales Register. Auch aus haushaltsrechtlichen Gründen kann die Bundesregierung einer Einrichtung eines solchen Registers beim Bundesgesundheitsamt nicht zustimmen.

Zu Nummer 40(zu Artikel 1 Nr. 26 Buchstabe b
Doppelbuchstabe aa; § 30 Abs. 2 Nr. 9 a)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Aufnahme des Merkmals „durchzuführen sind“ in die Verordnungsmächtigung würde den Erlaß von Rechtsvorschriften ermöglichen, nach denen Beschäftigte verpflichtet sind, sich nachgehenden Vorsorgeuntersuchungen zu unterziehen. Dagegen ergibt sich für den Arbeitgeber kein höherer Verpflichtungsgrad. Da — auch nach der Begründung des Bundes-

ratsbeschlusses — eine besondere Rechtfertigung für eine Untersuchungspflicht nicht ersichtlich ist, ist die für die Beschäftigten auf eine Grundrechtseinschränkung zielende Formulierung abzulehnen.

Zu Nummer 41(zu Artikel 1 Nr. 26 Buchstabe b
Doppelbuchstabe bb; § 30 Abs. 2 Nr. 16)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Bundesregierung hält eine eigene Ermächtigungsgrundlage in § 30 Abs. 2 Nr. 16 GenTG für betriebsinterne Notfallpläne nicht für notwendig, da insoweit ausreichende Rechtsgrundlagen bereits in den einschlägigen Vorschriften vorhanden sind, wie z. B. in § 11 Abs. 2 Nr. 7 und § 30 Abs. 2 Nr. 6 GenTG, § 8 Abs. 1 und § 12 Abs. 2 GenTSV sowie § 55 der Arbeitsstättenverordnung. Die Bundesregierung verweist darauf, daß sie in ihrem Vorschlag durch die Verknüpfung von internen Notfallplänen mit dem von der Behörde zu erstellenden Notfallplan dem Anliegen der Länder bereits entgegengekommen ist.

Der Vorschlag der Bundesregierung beruht außerdem auf zwingenden EG-Vorschriften. Mit dem Entwurf folgt die Bundesregierung einem Monitum der Kommission der Europäischen Gemeinschaften. Danach hat die zuständige Behörde die erforderlichen Notfallpläne zur Verwendung außerhalb der Anlage auszuarbeiten (Artikel 14 bis 16 sowie Anhang V Teil D f) der Richtlinie 90/219/EWG).

Zu Nummer 42

(zu Artikel 1 Nr. 27; § 36 Abs. 1 Satz 1)

Nach Auffassung der Bundesregierung stellt die vorgeschlagene Formulierung hinreichend klar, daß die Deckungsvorsorge an den Betrieb der Anlage und nicht an die einzelnen Arbeiten anknüpft.

Zu Nummer 43

(zu Artikel 1 Nr. 28 Buchstabe b; § 38 Abs. 1 Nr. 9)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

Zu Nummer 44

(zu Artikel 1 Nr. 28 Buchstabe b; § 38 Abs. 1 Nr. 9)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung hätte rein deklaratorische Bedeutung (vgl. Leitsätze zur Ausgestaltung von Straf- und Bußgeldvorschriften im Nebenstrafrecht, BAnz Nr. 167 a vom 7. September 1983, Anm. zu 2.1.10), könnte aber den Eindruck erwecken, dem Betreiber würden zusätzliche Pflichten auferlegt. Dadurch könnte das Verhältnis zwischen Betreiber und Genehmigungsbehörde belastet

werden. Die Behörden können jederzeit die Mitteilung ergänzender Informationen verlangen.

Zu Nummer 45

(zu Artikel 1 Nr. 29; § 40)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Die Bundesregierung sieht zwar das berechtigte Interesse des Bundesrates auf Teilhabe, gleichwohl ist zur raschen Umsetzung von EG-Rechtsakten und zur Vermeidung von EG-Mahnverfahren das vorgeschlagene Verfahren unerlässlich.

Zu Nummer 46

(zum Gesetzesentwurf)

Die vom Bundesrat angeregte Prüfung hat zum Ergebnis, daß von solchen Regelungen abgesehen werden sollte.

Der Betriebsrat hat bereits nach geltenden rechtlichen Bestimmungen zahlreiche Informationsrechte gegenüber dem Arbeitgeber, die sich u. a. im Rahmen seiner allgemeinen Aufgaben auch auf die Vorlage entspre-

chender Unterlagen erstrecken (vgl. § 80 Abs. 2 Betriebsverfassungsgesetz). Diese Informationsrechte des Betriebsrats finden jedoch auch im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes stets dort ihre Grenzen, wo sie nicht zur Erfüllung konkreter Aufgaben im Betrieb erforderlich sind. Ein Informationsrecht, welches den Betriebsrat zur Kontrolle und Überwachung eines vom Arbeitgeber zu beantragenden behördlichen Anmelde- oder Genehmigungsverfahrens anhalten würde, ginge weit über diesen Rahmen hinaus. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß auch im Rahmen anderer Genehmigungsverfahren, wie beispielsweise nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, eine Einsichtnahme in die dafür erforderlichen Unterlagen für die betriebliche Arbeitnehmervertretung nicht vorgesehen ist.

Soweit die Bundesregierung der Stellungnahme des Bundesrates zustimmt, sind Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten, weil die Änderungen im wesentlichen nur redaktionelle Klarstellungen sind (Nummern 11, 12, 22, 24, 25, 30, 32, 35 und 36 der Stellungnahme des Bundesrates) und, soweit sie darüber hinausgehen, nur Verfahrensvorschriften betreffen (Nummern 13/43, 16 und 18 der Stellungnahme des Bundesrates), die keine Auswirkungen für die Wirtschaft haben.